

# Grundsätze der **RECHNUNGSLEGUNG** in der GOZ



Beim Arzt-Patienten-Verhältnis geht es um wesentlich mehr als Sympathie und Vertrauen. Welche Rechte und Pflichten der Zahnarzt dem Patienten gegenüber und umgekehrt hat, wird auf den folgenden Seiten deutlich. Am Ende dieses Verhältnisses steht die Abrechnung der geleisteten Arbeit.

Karin Backhaus, Abteilungsdirektorin ZA eG/Düsseldorf

**B**ei ärztlichen oder zahnärztlichen Maßnahmen entsteht ein privatrechtlicher Behandlungsvertrag zwischen Patient und Arzt oder Zahnarzt. Eine vertragliche Rechtsbeziehung zwischen Arzt und Zahnarzt und kostenerstattenden Stellen besteht nicht (im Gegensatz zum „Kassenpatienten“).

Mit seinem Erscheinen in der Praxis gibt der Patient zu erkennen, dass er einen Behandlungsvertrag eingehen will, mit Zustimmung zu einer konkreten Behandlung kommt der Behandlungsvertrag zustande. Laut BGB ist der Behandlungsvertrag (§ 305 BGB) ein Dienstvertrag (§ 611 ff. BGB), der zusätzlichen, zumeist einschränkenden Regelungen durch die Sozialgesetzgebung, das Zahnheilkundengesetz, die GOZ, berufsrechtliche Regelungen usw. unterliegt. Danach verpflichtet sich der Zahnarzt zur Erbringung einer Leistung nach den anerkannten Regeln der Kunst, also einer lege artis-Behandlung. Ein Erfolg der Behandlung wird nicht geschuldet.

Mit der Erbringung der zahnmedizinischen Leistungen wird nach den einschlägigen Regeln eine Gegenleistung fällig. Hier wirkt allerdings bereits die erste Einschränkung: Die Vergütung wird erst fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine den Vorschriften der

GOZ entsprechende Rechnung erteilt worden ist. Eine Vergütung für zahnmedizinisch nicht notwendige Leistungen kann nicht berechnet werden, es sei denn, diese werden vom Zahlungspflichtigen ausdrücklich verlangt und in der Rechnung als solche nach § 1 (1+2) ausgewiesen oder nach § 2 (3) GOZ vereinbart.

Aus dem Behandlungsvertrag ergeben sich aber auch Nebenpflichten, so z. B. eine Pflicht zur umfassenden Aufklärung, zur umfassenden Dokumentation und z. B. auch die Verpflichtung, dass der Arzt/Zahnarzt seinem Patienten die erforderlichen Auskünfte erteilt, die zur Erstattung der ihm zustehenden Erstattung erforderlich sind – dies nicht unbedingt unentgeltlich.

### Wer ist Vertragspartner der Zahnarztpraxis und damit Rechnungsempfänger?

Der Behandlungsvertrag kommt zwischen dem Zahnarzt und dem volljährigen, tatsächlich behandelten Patienten zustande. Dies gilt auch dann, wenn er über seinen Ehepartner bzw. ein Elternteil „mitversichert“ ist. Der volljährige, tatsächlich behandelte Patient ist als Zahlungspflichtiger derjenige, dem eine der GOZ entsprechende Rechnung erteilt werden muss, damit die Vergütung fällig wird (§ 611 BGB i.V.m. § 10 GOZ).

Ehepartner des behandelten Patienten können im Rahmen einer Gesamtschuldnerschaft für die Begleichung einer Honorarforderung dann herangezogen werden, wenn es sich bei dem Behandlungsvertrag um ein Geschäft zur angemessenen Deckung des täglichen Lebensbedarfs der Familie handelt (§ 1357 BGB). Wann es sich um ein derartiges Geschäft handelt, richtet sich nach dem jeweils konkreten Einzelfall. Bei der Behandlung von Kindern kommt der Behandlungsvertrag grundsätzlich mit dem Elternteil zustande, der das Kind zur Behandlung bringt und sich als Zahlungspflichtiger zu erkennen gibt.

Auch hier kann ggf. eine Gesamtschuldnerschaft beider Elternteile infrage kommen. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern sind Sorgerechtsfragen und sich daraus ggf. ergebende Bevollmächtigungen, Versicherungsverhältnisse und evtl. Unterhaltsverpflichtungen im Innenverhältnis zwischen den Elternteilen zu regeln. Eine Bewertung aller sich aus der konkreten Situation der Betroffenen ergebenden Detailfragen ist nur in Kenntnis aller relevanten Fakten, nicht aber all-gemeinverbindlich möglich.

Fazit:

Um jeglichen Schwierigkeiten bei der Realisierung der Forderung aus dem Wege zu gehen, kann nur empfohlen